

UPDATE ÖPNV-RECHT

BETREIBERN EINER HOP-ON-HOP-OFF-STADTRUNDFAHRT STEHT KEINE KLAGEBEFUGNIS GEGEN DIE LINIENGENEHMIGUNG EINES KONKURRENTEN ZU

VGH München, Urteil vom 01.06.2011 – 11 B 11.332 – (nicht rechtskräftig)

Der VGH München entschied jüngst, dass dem Betreiber einer Hop-on-hop-off-Stadtrundfahrt keine Klagebefugnis gegen die einem Konkurrenten für einen vergleichbaren Verkehr erteilte Sonderlinienverkehrsgenehmigung zusteht. Dies folge daraus, dass dem Betreiber einer Hop-on-hop-off-Stadtrundfahrt kein Abwehranspruch gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG zustehe. Zwar sprächen beachtliche Gründe dafür, Hop-on-hop-off-Stadtrundfahrten rechtlich als Linienverkehr zu qualifizieren. Obwohl der Anwendungsbeereich des § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG somit grundsätzlich eröffnet sei, gebiete es aber das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, diese Vorschrift dahingehend auszulegen, dass sie nur zugunsten eines Linienverkehrs eingreift, der Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrnimmt, wie sie im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1960 beschrieben wurden. Es liege auf der Hand, dass Stadtrundfahrten keine auch nur annähernd vergleichbar hohe Bedeutung für das Gemeinwohl zukomme. Da Stadtrundfahrten im Wesentlichen touristischen Zwecken dienen, werde von diesem Angebot nur ein begrenzter Personenkreis angesprochen. Es könne deshalb keine Rede davon sein, dass große Gruppen der Bevölkerung auf das Bestehen und das verlässliche und dauerhafte Funktionieren dieses Verkehrs angewiesen seien. Der bloße Konkurrenzschutz dürfe aber niemals Zweck einer Berufszulassungsregelung sein.

Bedeutung für die Praxis:

Die Auffassung des VGH München führt dazu, dass die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung für einen Stadtrundfahrtenverkehr nicht allein deshalb versagt werden darf, weil bereits ein vergleichbarer Verkehr vorhanden ist. Diese rechtliche Wertung korrespondiert mit der Rechtsprechung des EuGH in der Entscheidung „Yellow Cab“ (Rs. C-338/09).

Bei Fragen zu dieser Entscheidung steht Ihnen Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Lothar H. Fiedler (fiedler@bbgundpartner.de) zur Verfügung.